

Veröffentlichungen des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte
gemäß Art. 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) — ABG 1975 —

(MinBIFin 1975 S. 619)

An den
Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Niedersächsischen Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Hessischen Minister der Finanzen

Nachrichtlich:

An die
Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf,
Köln,
Münster,
Hannover und
Frankfurt

Bezug: Meine Schreiben vom 8. Oktober und 19. Dezember 1974 — B III 12 — B 1600-207 und 208/74

Anlsg.: 1. Deutsch/belgisches Begleitschreiben vom 8./22. September 1975¹⁾ mit Formblattmustern²⁾ (deutsch/französisch)
2. Abdrucke des deutsch/belgischen Verwaltungsabkommens — ABG 1975 — (deutsch/französisch)³⁾

Anbei übersende ich Abdrücke der Begleitschreiben und Formblattmuster sowie des deutsch/belgischen Verwaltungsabkommens zur Durchführung der Baumaßnahmen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte vom 8./22. September 1975 mit der Bitte, die für die Durchführung zuständigen deutschen Behörden Ihres Dienstbereichs zu unterrichten und anzusehen, ab sofort die in den Begleitschreiben und dem Verwaltungsabkommen festgelegten Grundsätze zu beachten.

Das Verwaltungsabkommen folgt im wesentlichen dem Ihnen mit vorbezeichnetem Schreiben vom 8. Oktober 1974 übersandten Entwurf — B III 12 — B 1600 — 207/74 und berücksichtigt auch weitestgehend, die mir danach noch im einzelnen zugegangenen Änderungswünsche. Im einzelnen wird zu dem Verwaltungsabkommen, das durch die Begleitbriefe ergänzt wird, folgendes bemerkt:

¹⁾ Schreiben vom 8. September 1975 und franz. Text s. BGBl. II 1975 S. 1460

²⁾ hier nur die Muster ABG 4, 5 und 7

³⁾ s. BGBl. II 1975 S. 1442

⁴⁾ nach Abschluß gleicher Abkommen mit den übrigen Stationierungsstreitkräften; nur der deutsche Text

1. Das Verwaltungsabkommen mit Begleitbriefen tritt gemäß Artikel 41 der ABG 1975 am

1. Oktober 1975

in Kraft.

Es wird demnächst im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht⁴⁾ werden.

2. Baumaßnahmen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf Grund besonderer Verfahrensregelungen begonnen worden sind, werden von den neuen Vorschriften nicht berührt.

3. Gemäß Art. 39 ABG 1975 ist bis zum Erlass der auch mit den Ministerien der Länder noch abzustimmenden Ausführungsrichtlinien der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend weiter zu verfahren.

4. Für die in Ziff. 9 des Begleitschreibens festgelegte Anwendung der vorläufigen Formblattmuster gebe ich folgende Hinweise:

— Die Herstellung der Formblätter ABG 1, 2, 3 und 6 erfolgt durch die belgischen Streitkräfte, die Formblätter 4, 5 und 7 sind von den deutschen Behörden zu beschaffen. Änderungen können nach Bedarf im Einzelfalle im Einvernehmen mit den belgischen Streitkräften vorgenommen werden. Ich bitte jedoch, mich über alle einschlägigen Änderungen zu unterrichten.

— Für die nach Art. 10.1.1—10.1.4 vorgesehenen Anforderungen und Zustimmungen verwenden die belgischen Streitkräfte ab sofort nur noch das Formblatt ABG 3; für die Zustimmung zur Auftragserteilung nach Artikel 10.1.5 ist das von den deutschen Behörden den belgischen Streitkräften zu übersendende Formblatt ABG 4 vorgesehen.

5. Wegen der weiteren Sachbearbeitung (Besprechung der Ausführungsrichtlinien und der endgültigen Fassung der Formblattmuster) werde ich Sie noch besonders benachrichtigen.

6. Im Hinblick darauf, daß das beigelegte Verwaltungsabkommen ab 1. Oktober 1975 anzuwenden ist, habe ich zugleich die Oberfinanzdirektionen benachrichtigt.

Bonn-Bad Godesberg, den 26. September 1975

B III 11 — B 1600 — 138/75

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen

und Städtebau

Im Auftrag

Dr.-Ing. P. Oltmanns